



Resolution 2445 (2018)**verabschiedet auf der 8400. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. November 2018**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011), 2024 (2011), 2032 (2011), 2046 (2012), 2047 (2012), 2075 (2012), 2104 (2013), 2126 (2013), 2156 (2014), 2179 (2014), 2205 (2015), 2230 (2015), 2251 (2015), 2287 (2016), 2318 (2016), 2352 (2017), 2386 (2017), 2411 (2018), 2412 (2018), 2416 (2018) und 2438 (2018) sowie die Erklärungen seiner Präsidentschaft S/PRST/2012/19 und S/PRST/2013/14 und die Presseerklärungen des Rates vom 18. Juni 2012, 21. September 2012, 28. September 2012, 6. Mai 2013, 14. Juni 2013, 14. Februar 2014, 17. März 2014, 11. Dezember 2014 und 27. November 2015,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter Verweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind, *erklärend*, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens Vorrang beimisst, und *unterstreichend*, dass die Frage des künftigen Status Abyeis durch Verhandlungen zwischen den Parteien im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen und nicht durch einseitige Maßnahmen einer Partei geregelt werden soll,

unterstreichend, dass die weitere Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Republik Sudan und der Regierung der Republik Südsudan für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist, dazu *ermutigend*, Fortschritte bei der Verbesserung der bilateralen Beziehungen zu erzielen und regelmäßige Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und der anderen gemeinsamen Mechanismen abzuhalten, und beide Regierungen *auffordernd*, ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei, dem Abkommen vom 29. Juni 2011



zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung, den Abkommen vom 27. September 2012 über die Zusammenarbeit beziehungsweise über Sicherheitsregelungen und aus allen späteren Beschlüssen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen zu erfüllen,

in Würdigung der den Parteien von der Afrikanischen Union, der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, dessen Aufgaben der Sondergesandte des Generalsekretärs für das Horn von Afrika übernehmen wird, und der Interims-Sicherheitsstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) auch weiterhin geleisteten Hilfe,

in der Erkenntnis, dass die UNISFA in den sieben Jahren seit ihrer Einrichtung das Gebiet Abyei hat stabilisieren und entmilitarisieren können und dass sie nun eine Interims-Sicherheitsstruppe ohne tragfähige Ausstiegsstrategie ist, und in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von der Notwendigkeit, die Mission umzustrukturieren, um die Bedingungen für einen tragfähigen politischen Prozess zu schaffen, der auch als Ausstiegsstrategie dienen würde,

feststellend, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans im Verlauf von sieben Jahren keine bedeutenden Fortschritte im Hinblick auf den in den oben genannten Abkommen von 2011 und 2012 dargelegten politischen Prozess erzielt haben und dass sie insbesondere keine regelmäßigen Treffen des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei abgehalten und die Verwaltung des Gebiets Abyei und den Polizeidienst von Abyei nicht eingerichtet haben,

betonend, dass sich die in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 20. August 2018 (S/2018/778) dargelegte Bedrohung im Gebiet Abyei verändert hat, und *Kenntnis nehmend* von der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. Oktober 2018 (S/2018/923) geschilderten Sicherheitslage im Gebiet Abyei,

die Polizei der Vereinten Nationen dafür *würdigend*, dass sie in Abwesenheit eines Polizeidienstes von Abyei als Berater und Mentor für die einheimische Bevölkerung tätig ist, beide Parteien *nachdrücklich auffordernd*, den Polizeidienst von Abyei einzurichten, *unter Begrüßung* der erweiterten Rolle der UNISFA bei der Förderung des Dialogs zwischen den Bevölkerungsgruppen und alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, diese Dialoge fortzusetzen,

in Würdigung der Anstrengungen, die die UNISFA zur wirksamen Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen im gesamten Gebiet Abyei weiter erleichtert und zur Konfliktprävention, Vermittlung und Abschreckung beiträgt, *nachdrücklich unterstreichend*, dass jeder Angriff auf Personal der Vereinten Nationen unannehmbar ist, und *erneut erklärend*, dass diese Angriffe, die möglicherweise ein Kriegsverbrechen darstellen, rasch und gründlich untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden sollen,

unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2205 (2015) den Beschluss des Generalsekretärs, einen zivilen Missionsleiter zu ernennen, begrüßte,

eingedenk dessen, dass die Menschen im Gebiet Abyei nach wie vor auf humanitäre Hilfe angewiesen sind, dass der Zugang humanitärer Organisationen zu Bedürftigen nach wie vor entscheidend wichtig ist und dass humanitäre Akteure weiter Hilfe für 182.000 Menschen im Gebiet Abyei bereitstellen,

unter Hinweis auf Resolution [2378 \(2017\)](#) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass Daten zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien genutzt werden, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Mission zu verbessern, und *ferner unter Hinweis* auf Resolution [2436 \(2018\)](#) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass objektive Leistungsdaten die Grundlage für Entscheidungen zur Anerkennung herausragender Leistungen und zur Schaffung entsprechender Leistungsanreize und für Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfemaßnahmen, Training, die Einbehaltung von Kostenerstattungszahlungen und die Repatriierung uniformierten oder Entlassung zivilen Personals bilden,

ferner unter Hinweis auf die Resolution [1325 \(2000\)](#) und spätere Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung dieser Resolutionen nur durch entschlossenes Eintreten für die Stärkung und Selbstbestimmung der Frauen, ihre Teilhabe und ihre Menschenrechte, durch konzentrierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können, sowie *unter Hinweis* auf Resolution [2242 \(2015\)](#) und sein Bestreben, den Frauenanteil in den Militär- und Polizeikontingenten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu erhöhen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte, die sichere Wanderung und existenzsichernde Tätigkeiten verhindert,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution [1990 \(2011\)](#) festgelegte Mandat der UNISFA bis zum 15. Mai 2019 zu verlängern, und *beschließt ferner*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution [1990 \(2011\)](#) festgelegten Aufgaben der UNISFA bis zum 15. Mai 2019 zu verlängern;

2. *verweist* auf seinen Beschluss in Resolution [2412 \(2018\)](#), das in Resolution [2024 \(2011\)](#) und Ziffer 1 der Resolution [2075 \(2012\)](#) geänderte Mandat der UNISFA bis zum 15. April 2019 zu verlängern, *verweist ferner* auf seinen Beschluss in Resolution [2438 \(2018\)](#), dass diese Verlängerung die letztmalige Verlängerung zur Unterstützung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze ist, sofern nicht beide Parteien die in Ziffer 3 der Resolution [2438 \(2018\)](#) genannten messbaren Fortschritte vorweisen, und *fordert* die Parteien *auf*, diese Schritte zu unternehmen;

3. *beschließt*, die genehmigte Truppenstärke bis zum 15. Mai 2019 auf 4.140 Soldatinnen und Soldaten zu verringern, *beschließt ferner*, die Truppenstärke nach Beginn der Entsendung von mehr Polizeikräften gemäß Ziffer 4 um 295 Soldatinnen und Soldaten zu verringern, und *beschließt außerdem*, dass die genehmigte Truppenstärke ab dem 15. April 2019 um weitere 557 Soldatinnen und Soldaten verringert wird, es sei denn, er beschließt im Einklang mit Ziffer 2 der Resolution [2438 \(2018\)](#), das in Resolution [2024 \(2011\)](#) und Ziffer 1 der Resolution [2075 \(2012\)](#) geänderte Mandat zu verlängern;

4. *beschließt*, die in Resolution [1990 \(2011\)](#) festgelegte genehmigte Polizeistärke auf 345 Polizeikräfte zu erhöhen, darunter 185 Einzelpolizisten und eine organisierte Polizeieinheit, *ersucht* die Vereinten Nationen, die notwendigen Maßnahmen für die rasche Entsendung zusätzlicher Polizeikräfte zu ergreifen, um die neue genehmigte Obergrenze von 345 Polizeikräften zu erreichen, *verlangt*, dass die Regierungen Sudans und Südsudans die

UNISFA bei der Entsendung dieses Personals uneingeschränkt unterstützen, insbesondere indem sie umgehend Visa ausstellen, und *bekundet* seine Absicht, die genehmigte Polizeistärke zu verringern, sobald der Polizeidienst von Abyei schrittweise eingerichtet wird und die Rechtsstaatlichkeit im gesamten Gebiet Abyei wirksam gewährleistet;

5. *bekundet* seine Absicht, den Generalsekretär zu ersuchen, einen zivilen Stellvertretenden Missionsleiter für die UNISFA zu ernennen, der die Maßnahmen zur Durchführung des Abkommens über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei und zur Herbeiführung einer politischen Lösung für den Status von Abyei unterstützt, sofern die Parteien keine Fortschritte hin zu einer politischen Lösung machen;

6. *bekundet* seine Absicht, die Konfiguration und das Mandat der UNISFA in Anbetracht der Empfehlungen des Generalsekretärs, insbesondere der in den Schreiben vom 22. April 2018 und 20. August 2018 enthaltenen Empfehlungen, und auf der Grundlage der Fortschritte bei der Durchführung der Abkommen vom 27. September 2012 über die Zusammenarbeit beziehungsweise über die Regelung des endgültigen Status von Abyei im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen gegebenenfalls abzuändern;

7. *bringt* seine Enttäuschung darüber *zum Ausdruck*, dass die Parteien nur wenige Schritte zur Durchführung des Abkommens über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei und zur Herbeiführung einer politischen Lösung für den Status von Abyei unternommen haben, und *ersucht* die Parteien, die Hochrangige Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und den Sondergesandten des Generalsekretärs für das Horn von Afrika über die im Hinblick auf die folgenden Punkte unternommenen Schritte auf den neuesten Stand zu bringen, und bittet die Umsetzungsgruppe und den Sondergesandten des Generalsekretärs, den Rat bis zum 15. April 2019 entsprechend zu unterrichten:

1. Regelung des endgültigen Status von Abyei, einschließlich Schritten zur Prüfung des Vorschlags der Hochrangigen Umsetzungsgruppe von 2012, insbesondere unter Berücksichtigung der Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. Oktober 2012, 26. Oktober 2013 und 6. Februar 2018,

2. Umsetzung aller Beschlüsse des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei im Einklang mit dem Abkommen von Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei,

3. Schritte, die die Kommission der Afrikanischen Union unternommen hat, um dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union die Feststellungen und Empfehlungen des Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschusses für das Gebiet Abyei vorzulegen, um die der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seinem Kommuniqué vom 31. Juli 2015 ersucht hat, und Schritte zur Förderung der Aussöhnung und des Dialogs mit den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka;

8. *fordert nachdrücklich* weitere Fortschritte zur Schaffung der Interimsinstitutionen für das Gebiet Abyei im Einklang mit dem Abkommen vom Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei, *stellt* insbesondere *fest*, dass die UNISFA in Abwesenheit eines Polizeidienstes von Abyei auch weiterhin die einzige Institution ist, die Polizeidienste leistet und für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sorgt, *nimmt ferner Kenntnis* von dem von der Polizei der Vereinten Nationen vom 30. November 2017 bis 2. Februar 2018 gemeinsam mit Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und traditionellen Führern der beiden Volksgruppen durchgeführten Projekt zur Ermittlung potenzieller Orte für künftige Einrichtungen des Polizeidienstes von Abyei, *erkennt an*, dass die beiden Regierungen die entsprechenden Bediensteten zur Teilnahme an einer gemeinsamen integrierten Planung und Ausarbeitung eines Fahrplans zur Einrichtung des Polizeidienstes von Abyei ernannt haben, und *fordert die*

Regierungen Sudans und Südsudans *nachdrücklich auf*, bis zum 15. April 2019 daran teilzunehmen;

9. *legt* der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und dem Sondergesandten des Generalsekretärs *nahe*, die Anstrengungen mit dem Ziel, die vollständige Durchführung der Abkommen von 2011 zu fördern, auch weiterhin zu koordinieren, und *legt ferner* der UNISFA *nahe*, sich mit der hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und dem Sondergesandten des Generalsekretärs im Hinblick auf den Prozess der Aussöhnung und der Sensibilisierung der Gemeinschaft und den politischen Friedensprozess abzustimmen;

10. *begrüßt* erneute Anstrengungen, die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone am Boden eindeutig festzulegen, und *erklärt erneut*, dass die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone dem derzeitigen oder künftigen Rechtsstatus der Grenze, den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen und beanspruchten Gebiete und der Markierung der Grenzen in keiner Weise vorgreift;

11. *hebt hervor*, dass das in Ziffer 3 der Resolution [1990 \(2011\)](#) festgelegte Mandat der UNISFA zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, *unterstreicht* in dieser Hinsicht, dass Friedenssicherungskräfte ermächtigt sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen und nötigenfalls auch Gewalt anzuwenden, um Zivilpersonen, denen körperliche Gewalt droht, zu schützen, im Einklang mit dem Mandat der jeweiligen Mission, der Charta der Vereinten Nationen und dem sonstigen anwendbaren Völkerrecht, und *betont*, wie wichtig das anhaltende und verstärkte Engagement der höchsten Führungsverantwortlichen der jeweiligen Mission ist, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass alle Missionskomponenten und alle Ebenen in der Befehlskette der Mission gut über das Mandat der Mission zum Schutz von Zivilpersonen und ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten informiert sind, für diesen Zweck ausgebildet sind und diesem Mandat nachkommen, und *würdigt* die diesbezüglichen Anstrengungen der UNISFA;

12. *verurteilt* die zeitweilige Präsenz von Sicherheitsdienstpersonal Südsudans und die Verlegung von Einheiten der Ölpolizei von Diffra in das Gebiet Abyei unter Verstoß gegen das Abkommen vom 20. Juni 2011 sowie jeden Zutritt bewaffneter Milizen in das Gebiet, *verlangt erneut*, dass die Regierung Südsudans sofort und ohne Vorbedingungen ihr Sicherheitsdienstpersonal vollständig aus dem Gebiet Abyei abzieht und dass die Regierung Sudans die Ölpolizei von Diffra aus dem Gebiet Abyei abzieht, und *erklärt ferner erneut* im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen [1990 \(2011\)](#) und [2046 \(2012\)](#), dass das Gebiet Abyei entmilitarisiert ist und dass dies für alle Kräfte wie auch für bewaffnete Elemente der lokalen Gemeinschaften gilt, ausgenommen die UNISFA und den Polizeidienst von Abyei;

13. *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abyei tatsächlich entmilitarisiert ist, erforderlichenfalls auch durch Entwaffnungsprogramme;

14. *bekräftigt*, dass die UNISFA im Gebiet Abyei Waffen einziehen und vernichten darf, entsprechend der Ermächtigung nach Resolution [1990 \(2011\)](#), im Einklang mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Abstimmung mit den Unterzeichnern des Abkommens vom Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei, dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka und im Einklang mit dem früheren Beschluss des Aufsichtskomitees, das Gebiet zur „waffenfreien Zone“ zu bestimmen;

15. *ersucht* die UNISFA, ihren Dialog mit dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka über wirksame Strategien und Aufsichtsmechanismen weiterzuführen, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Parteien den Status von Abyei als waffenfreie Zone uneingeschränkt achten, und *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans, das Aufsichtskomitee und die Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka *auf*, diesbezüglich mit der UNISFA uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

16. *begrüßt* die Initiativen der UNISFA zur Unterstützung des Dialogs zwischen den Volksgruppen sowie der Bemühungen seitens der Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka, wie etwa die Friedenskomitees, die Beziehungen zwischen den Volksgruppen zu stärken und die Stabilität und die Aussöhnung im Gebiet Abyei zu fördern, und *bittet* die UNISFA, sich unter Heranziehung geeigneter ziviler Sachverständiger mit der von Juba ernannten Verwaltung in Abyei und der Verwaltung der Misseriya in Muglad abzustimmen, um die Stabilität zu wahren, die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen zu fördern und die Rückkehr der Vertriebenen in ihre Dörfer sowie die Erbringung von Diensten zu erleichtern;

17. *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, sofort Schritte zur Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den jeweiligen Volksgruppen im Gebiet Abyei zu unternehmen, namentlich durch Aussöhnungsprozesse an der Basis und durch Unterstützung der laufenden Anstrengungen nichtstaatlicher Organisationen im Bereich der Friedenskonsolidierung und durch die volle Unterstützung der Anstrengungen der UNISFA zur Förderung des Dialogs zwischen den Volksgruppen, und dabei die Beteiligung der Frauen in allen Phasen zu gewährleisten;

18. *unterstreicht*, dass die Mitwirkung der Frauen auf allen Ebenen des Dialogs zwischen den Volksgruppen für die Gewährleistung eines glaubwürdigen und legitimen Prozesses unverzichtbar ist, und *fordert* alle Parteien *auf*, die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen zu fördern;

19. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der UNISFA, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen und in enger Abstimmung mit den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka die Kapazitäten der lokalen Schutzkomitees zu stärken, um bei der Steuerung der Prozesse der öffentlichen Ordnung in Abyei behilflich zu sein und dabei gleichzeitig die menschenwürdige Behandlung von Verdächtigen und anderen Inhaftierten zu gewährleisten, und auch weiterhin mit beiden Regierungen in dieser Frage zusammenzuarbeiten;

20. *begrüßt* das Treffen der traditionellen Führer der Volksgruppen der Ngok Dinka und der Misseriya vom 14. November 2017, *fordert* alle Parteien *auf*, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen, die aus den Ermittlungen des Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschusses für das Gebiet Abyei im Zusammenhang mit der Tötung eines Friedenssoldaten der UNISFA und des Oberhauptes der Ngok Dinka hervorgegangen sind, nach der Herausgabe der Feststellungen durch die Kommission der Afrikanischen Union uneingeschränkt zu kooperieren, *begrüßt* die Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. März 2015, in der die Kommission der Afrikanischen Union ersucht wird, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen mit den Parteien zu interagieren, und *erwartet mit Interesse* die von den traditionellen Führern gebilligte Herausgabe des Berichts der Kommission der Afrikanischen Union über die Tötung des Oberhauptes der Ngok Dinka, der als Grundlage für die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen dienen soll, eingedenk der Notwendigkeit, im Gebiet Abyei Stabilität und Aussöhnung zu fördern;

21. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der UNISFA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

22. *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans *erneut auf*, den Vereinten Nationen uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren, namentlich indem sie dem Militär-, Polizei- und Zivilpersonal der Vereinten Nationen, einschließlich humanitären Personals, unbeschadet der Staatsangehörigkeit umgehend Visa für die Einreise nach Sudan und Südsudan ausstellen, Stationierungsregelungen, den Bau von Infrastruktur im Missionsgebiet, einschließlich des Flughafens Athony, und Fluggenehmigungen erleichtern und logistische Unterstützung bereitstellen, *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans *auf*, Reisen aus Sudan und Südsudan nach Abyei und aus Abyei zu erleichtern, und *fordert ferner* alle Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen aus den Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen uneingeschränkt nachzukommen;

23. *ist sich* der nachteiligen Auswirkungen *bewusst*, von denen die Bevölkerung von Abyei betroffen ist, weil es keine Entwicklungsprojekte gibt und keine öffentliche Grundversorgung erbracht werden kann, und *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans sowie die Geber *auf*, die Straßeninstandhaltung, den allgemeinen Wiederaufbau und den Kapazitätsaufbau zu unterstützen, und *begrüßt* den Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs (S/2018/778) zu Entwicklungsprojekten, die einen Schwerpunkt auf die Aussöhnung legen;

24. *verlangt*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone auch weiterhin erleichtern;

25. *verlangt ferner*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe sämtlichem humanitärem Personal den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen und allen für ihre Tätigkeit notwendigen Einrichtungen gestatten;

26. *fordert* alle Parteien *mit großem Nachdruck auf*, alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und insbesondere unter Missachtung des Völkerrechts begangene Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Frauen und Kinder einzustellen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte zu sorgen, einschließlich der Verfolgung aller Fälle sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, insbesondere derjenigen, die an Frauen und Kindern begangen werden, und *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans *erneut auf*, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, den Frauenanteil in der UNISFA zu erhöhen und die produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Tätigkeit der Mission zu gewährleisten;

29. *begrüßt* die Fortschritte der UNISFA bei der Ermittlung einer Beratungsfachkraft für Frauen- und Kinderschutz und *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans *auf*,

umgehend ein Visum für die Beratungsfachkraft auszustellen und ihre Reisen aus Sudan und Südsudan nach Abyei und aus Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone zu erleichtern;

30. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, und *bekräftigt* seine Unterstützung für die Ausarbeitung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens, der klare Leistungsstandards für die Evaluierung aller zivilen und uniformierten Kräfte der Vereinten Nationen benennt, die in Friedenssicherungseinsätzen tätig sind oder diese unterstützen, der eine wirksame und vollständige Erfüllung von Mandaten erleichtert und umfassende und objektive, auf klaren und wohldefinierten Zielgrößen beruhende Methoden beinhaltet, um Rechenschaft für ungenügende Leistung sowie Anreize und Anerkennung für herausragende Leistung zu gewährleisten, und *fordert ihn auf*, diesen Rahmen auf die UNISFA anzuwenden;

31. *verweist* auf die Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2015/22](#) und seine Resolution [2272 \(2016\)](#), *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die UNISFA die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und sicherzustellen, dass das gesamte Personal der Mission daraufhin überprüft wird, ob es im Dienst der Vereinten Nationen sexuelle Verfehlungen begangen hat, und ihn im Rahmen seiner Berichte über die diesbezüglichen Fortschritte der UNISFA unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und darauf hinzuwirken, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

32. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der UNISFA, der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, sowie seinem Sondergesandten für Sudan und Südsudan zu gewährleisten, und *ersucht* ihn, diese Praxis fortzusetzen, insbesondere mit dem Sondergesandten des Generalsekretärs für das Horn von Afrika;

Berichterstattung

33. *ersucht* den Generalsekretär, ihn spätestens am 15. April 2019 in einem schriftlichen Bericht über den Stand der Durchführung des Mandats der UNISFA zu unterrichten und darin auf die folgenden Punkte einzugehen:

- den Stand der Verringerung der Truppenstärke und der Erhöhung der Polizeistärke gemäß den Ziffern 3 und 4;
- das Potenzial für eine verstärkte zivile Komponente in der UNISFA zur Unterstützung des politischen Prozesses gemäß Ziffer 5;
- Bewegungen von Waffen nach Abyei und das Vorhandensein, die Vernichtung und die Einziehung von Waffen in Abyei entsprechend Ziffer 14;
- die gemäß den Ziffern 28 und 30 unternommenen Schritte;
- die Ergebnisse der in Ziffer 27 geforderten Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, einschließlich Informationen, Analysen und Daten über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe;
- die von den Parteien gemäß den Ziffern 7 und 8 unternommenen Schritte;

- Empfehlungen für Änderungen an der Konfiguration und dem Mandat der UNISFA auf der Grundlage von Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern, um die Bedingungen für einen tragfähigen politischen Prozess zu schaffen, der als Ausstiegsstrategie dienen würde;
- eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Leistung der Mission zu verbessern und den sich ihr stellenden Problemen wie etwa Fehlern der Leitung, nationalen Vorbehalten, die die Wirksamkeit der Mandatsdurchführung beeinträchtigen, und einem schwierigen operativen Umfeld zu begegnen;

34. *ersucht* den Generalsekretär, ihn spätestens am 31. Januar 2019 in einer Mitteilung über den Stand der Durchführung des Mandats der UNISFA zu unterrichten und über den Stand der Verringerung der Truppenstärke und der Erhöhung der Polizeistärke gemäß den Ziffern 3 und 4 zu berichten;

35. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
